

Assistance 24/7

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Ausgabe 05.2023

animalia@europ-assistance.ch

Telefon: +41 (0) 22 593 73 26

Inhalt

| | |
|--|----|
| 1 Information über die Versicherungsnehmer | 3 |
| 2 Übersicht über die Versicherungs- und Serviceleistungen. | 5 |
| 3 Allgemeine Versicherungsbedingungen. | 6 |
| 3.1 Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungs- und Serviceleistungen..... | 6 |
| 3.2 Besondere Bestimmungen für die Versicherungsleistungen..... | 12 |
| 3.2.1 Verschwinden des Tieres. | 12 |
| 3.2.2 Krankheit, Unfall oder Tod des Tieres..... | 12 |
| 3.2.3 Schwere Krankheit, Unfall oder Tod des Versicherungsnehmers. | 13 |
| 3.2.4 Assistance bei unvorhergesehener Abwesenheit und Umzug..... | 14 |
| 3.2.5 Medizinische Telefonberatung 24/7..... | 14 |
| 3.2.6 Dienstleistungen. | 14 |

1 Information für den Versicherungsnehmer

Die folgende für die Kunden bestimmte Information vermittelt eine eindeutige und klare Übersicht über die Identität des Versicherers sowie den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags (Art. 3 Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag, VVG).

Für den Inhalt und den Umfang der Rechte und Pflichten, die sich aus der Versicherungspolice ergeben, sind ausschliesslich die Versicherungspolice, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und der Hinweis zum Bearbeiten von Personendaten (die zusammen den Versicherungsvertrag bilden) massgeblich.

1.1 Versicherungsunternehmen

Das Versicherungsunternehmen ist die Europ Assistance (Schweiz) Versicherungen AG (nachstehend «Europ Assistance» oder «der Versicherer») mit Sitz in Avenue Perdtemps 23, 1260 Nyon, Schweiz, und mit der Unternehmensidentifikationsnummer (UID) CHE-101.333.746. Aufgrund seiner Geschäftstätigkeiten unterliegt das Versicherungsunternehmen der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA).

1.2 Vertreter

Der Vertreter ist Vaudoise Services SA (Animalia), nachstehend «Animalia», mit Sitz in Avenue de Cour 41, 1007 Lausanne, Schweiz.

1.3 Art der Versicherung

Bei der Versicherung handelt es sich um eine Schadensversicherung. Ein Vermögensschaden ist sowohl die Voraussetzung als auch das Kriterium für die Berechnung der Leistungspflicht des Versicherers.

1.4 Von der Versicherung abgedeckte Risiken & Umfang der Versicherungsleistungen

Die versicherten Risiken sowie der Leistungsumfang des Versicherungsschutzes werden in der Versicherungspolice und in den AVB geregelt.

Die versicherten Ereignisse und Leistungen können wie folgt lauten:

- Verschwinden des Tieres.
- Krankheit, Unfall oder Tod des Tieres.
- Schwere Krankheit, Unfall oder Tod des Versicherungsnehmers.
- Assistance bei unvorhergesehener Abwesenheit und Umzug.
- Medizinische Telefonberatung 24/7.
- Dienstleistungen.

1.5 Anwendung der Schadenversicherung

In der Versicherungspolice werden der Versicherungsnehmer sowie das versicherte Tier (nachstehend «das Tier») genannt. Der Versicherungsnehmer und das Tier müssen zum Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrags sowie bei Eintreten eines versicherten Ereignisses, für das ein Anspruch beim Versicherer geltend gemacht werden kann, in der Schweiz wohnhaft sein.

Ebenfalls versichert ist jede Person, die anstelle des Versicherungsnehmers das versicherte Tier betreut.

1.6 Wesentliche Ausschlüsse

- Ereignisse (Krankheiten oder Unfallfolgen), die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags bereits eingetreten sind oder deren Eintreten für den Versicherten zum Zeitpunkt des Abschlusses offensichtlich war.
- Massnahmen und Kosten für Assistanceleistungen, die nicht vom Versicherer angefordert oder genehmigt wurden.
- Gesundheitliche Beeinträchtigungen im Anschluss an Wettkämpfe, bei denen das Tier in direkter Konfrontation mit einem oder mehreren anderen Tieren steht, oder während des damit verbundenen Trainings (z. B. Windhundrennen).
- Folgeschäden, die durch Misshandlung oder mangelnde Pflege verursacht wurden.
- Jegliche Folgen aufgrund von Kriegshandlungen, Revolutionen, Aufständen, Erdbeben, Steinschlägen, Überschwemmungen, Lawinen oder radioaktiver Strahlung und Kernschmelze.

Diese Aufzählung bezieht sich lediglich auf die gängigsten Ausschlussfälle. Eine detaillierte Liste der Ausschlüsse findet sich in Artikel 3.1.10. dieser AVB.

1.7 Prämienbetrag

Die Prämie ist in der Versicherungspolice angegeben.

1.8 Pflichten des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den vertraglichen und gesetzlichen Informationspflichten und den folgenden Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen:

- Den Versicherer schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht so bald wie möglich über das Eintreten eines Schadenfalls zu informieren.
- Den Schaden weitestmöglich zu begrenzen.
- Dem Versicherer alle Auskünfte zu erteilen, die zur Aufklärung der Ursache bzw. zur Bewertung der Folgen des Schadenfalls beitragen.
- Dem Versicherer oder dem vom Versicherer beauftragten Vertreter alle relevanten Unterlagen und Informationen über den Fall vollständig und wahrheitsgetreu zu übermitteln.
- Vor dem Ergreifen jeglicher Initiativen oder dem Eingehen von jeglichen Kosten die vorherige Zustimmung des Versicherers einzuholen und sich an die empfohlenen Lösungen zu halten.
- Im Falle von Krankheit oder Unfall des Tiers oder des Versicherungsnehmers so rasch wie möglich einen Tierarzt oder einen Arzt aufzusuchen und dessen Anweisungen zu befolgen.
- Den Versicherer bei einem Umzug ins Ausland zu informieren.

Bei schuldhafter Verletzung der Melde-, Auskunfts- oder Dokumentationspflicht behält sich der Versicherer das Recht vor, seine Leistungen zu kürzen oder zu verweigern, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass sein schuldhaftes Verhalten keinen Einfluss auf den Eintritt und das Ausmass des Schadens hatte.

Falls ein Kostenvorschuss geleistet wurde, hat der Versicherungsnehmer den Vorschuss innert 30 Tagen ab dem Zahlungsdatum an den Versicherer zurückzuzahlen.

Diese Aufzählung bezieht sich lediglich auf die häufigsten Pflichten. Weitere Pflichten werden in diesen AVB sowie im VVG geregelt.

1.9 Beginn und Ende der Versicherung

Beginn und Ende des Versicherungsvertrags sind in der Versicherungspolice vermerkt. Versicherungen mit einer Laufzeit von einem Jahr verlängern sich an ihrem Ablaufdatum stillschweigend um ein weiteres Jahr. Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 7 Tagen zum jeweiligen Fälligkeitsdatum kündigen.

Verlegt der Versicherungsnehmer seinen ständigen Wohnsitz ins Ausland, erlischt der Vertrag am Ende des laufenden Versicherungsmonats, vorbehaltlich der Verpflichtungen des Versicherers im Schadenfall.

Nach der Meldung jedes Schadenfalls, für den der Versicherer gemäss diesem Vertrag eine Leistung erbringen musste, kann der Vertrag gekündigt werden:

- Durch den Versicherer, spätestens bei der Auszahlung der Leistung
- Durch den Versicherungsnehmer, spätestens 14 Tage, nachdem er Kenntnis von der letzten Auszahlung erhalten hat.

Bei einer Kündigung aufgrund eines Schadenfalls endet der Versicherungsschutz 14 Tage nach der Zustellung der Kündigung.

1.9.1 Recht auf Widerruf

Bei Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als 30 Tagen hat der Versicherungsnehmer ein Widerrufsrecht. Der Widerruf muss schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erfolgen. Das Widerrufsrecht ermöglicht es dem Versicherungsnehmer, die Annahme des Versicherungsvertrags zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt mit dem Abschluss des Versicherungsvertrags.

1.10 Bearbeiten von Personendaten

Europ Assistance und Animalia bearbeiten Personendaten unter Beachtung aller geltenden Datenschutzbestimmungen.

Ausführliche Informationen über das Bearbeiten sind in der Datenschutzerklärung von Europ Assistance enthalten. Die jeweils gültige Fassung ist jederzeit abrufbar unter <http://www.europ-assistance.ch>.

Informationen zum Datenschutz und zum Bearbeiten Ihrer persönlichen Daten im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag und den damit verbundenen Leistungen finden Sie auf der Internetseite von Animalia: <https://www.animalia.ch/privacy-policy>. Diese Informationen können von Zeit zu Zeit aktualisiert werden, um den Entwicklungen in diesem Bereich Rechnung zu tragen. Allein die letzte Version dieser Informationen, die auf dieser Website veröffentlicht wurde, ist massgeblich.

2 Übersicht über die Versicherungs- und Serviceleistungen

| Versicherte Ereignisse | Versicherte Leistungen | Versicherungssumme (max.) |
|--|---|---------------------------|
| Verschwinden des Tieres | | |
| | Massnahmen zur Suche beim Verlust eines Tiers: | CHF 500 |
| | - Suche beim Informationsregister für gechipte Tiere | |
| | - Suche / Meldung bei Tierärzten, Tierschutzverein, Tierheimen | |
| | - Schritte bei den auf die Suche von Tieren spezialisierten Webseiten | |
| | - Aufschalten einer Anzeige in der Lokalpresse | |
| Krankheit, Unfall oder Tod des Tieres | | |
| | - Suche des nächstgelegenen Tierarztes | Inbegriffen |
| | - Transport in die nächstgelegene Tierklinik | CHF 3'000 |
| | - Unterbringung des Versicherungsnehmers bei einem Klinikaufenthalt des Tieres | Max. 5 Nächte, CHF 1'200 |
| | - Abholung des Tieres aus der Klinik | CHF 800 |
| | - Vorschuss für notfallmässige Heilungskosten im Ausland | CHF 10'000 |
| | - Tod des Tieres in der Schweiz: Übernahme der Kosten für die Abholung, die Einäscherung und die Urne | CHF 600 |
| | - Tod des Tieres im Ausland: Übernahme der Kosten für die Abholung, die Einäscherung und die Urne | CHF 1'000 |
| Schwere Krankheit, Unfall oder Tod des Versicherungsnehmers | | |
| Bei Spitalaufenthalt, Immobilisierung zu Hause oder Tod des Versicherungsnehmers | Betreuung des Tieres in der Schweiz | CHF 2'000 |
| | - Organisation und Kostenübernahme der Betreuung des Tieres in der Schweiz | |
| | - Organisation des Transports des Tieres in eine Pension oder ein Tierheim | |
| | - Organisation und Übernahme der Kosten für die Betreuung durch einen Dog sitter oder Catsitter | |
| | - Transport des Tieres (aus dem Ausland) | CHF 3'000 |
| | - Lieferung von Futtereinkäufen für das Tier | CHF 500 |
| Assistance bei unvorhergesehener Abwesenheit und Umzug | | |
| Bei unvorhergesehener Abwesenheit des Versicherungsnehmers ohne das Tier | Unvorhergesehene Abwesenheit | CHF 2'000 |
| | - Organisation der Betreuung des Tieres durch einen Angehörigen und dessen Transport | |
| | - Unterbringung des Tieres in einer Pension und Transport des Tieres | |
| | Umzug | Max. 1 Fall/Jahr CHF 800 |
| | - Organisation der Betreuung des Tieres durch einen Angehörigen und dessen Transport | |
| | - Unterbringung des Tieres in einer Pension und Transport des Tieres | |
| Medizinische Telefonberat | | |
| | - Gesundheits- und Orientierungsberatungsleistung | Inbegriffen |
| | - Vereinbarung von Terminen beim Tierarzt oder bei Spezialisten | |
| Serviceleistungen | | |
| | - Info-Line Hunde & Katzen: Nützliche Informationen für den Alltag | Inbegriffen |
| | - Info-Line Reise: Formalitäten für die Reise mit dem Tier | |
| | - Psycho-soziale Info-Line: Unterstützung für den Versicherungsnehmer | |
| | - Organisation der Betreuung des Tieres während einer Privatreise | |

3 Allgemeine Versicherungsbedingungen

3.1 Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungs- und Serviceleistungen

3.1.1. Versicherungsunternehmen

Das Versicherungsunternehmen ist Europ Assistance (Schweiz) Versicherungen AG (Europ Assistance oder der Versicherer), Avenue Perdtemps 23, 1260 Nyon, Schweiz, und mit der Unternehmensidentifikationsnummer (UID) CHE-101.333.746.

3.1.2. Vertreiber

Der Vertreiber ist Vaudoise Services SA (Animalia), nachstehend «Animalia», mit Sitz in Avenue de Cour 41, PF 120, 1007 Lausanne, Schweiz.

3.1.3 Versicherungsnehmer

In der Versicherungspolice werden der Versicherungsnehmer sowie das versicherte Tier (nachstehend «das Tier») genannt. Der Versicherungsnehmer und das Tier müssen zum Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrags sowie bei Eintreten eines versicherten Ereignisses, für das ein Anspruch beim Versicherer geltend gemacht werden kann, in der Schweiz wohnhaft sein.

Ebenfalls versichert ist jede Person, die anstelle des Versicherungsnehmers das versicherte Tier betreut.

3.1.4. Versichertes Tier

Die Versicherungsdeckung gilt für das in der Versicherungspolice genannte Tier gemäss den folgenden Bedingungen:

- Nur Hunde und Katzen werden versichert.
- Das Tier muss bei Versicherungsbeginn älter als 3 Monate sein.

Die Organisation der Assistenzleistungen für das versicherte Tier wird vom Versicherer unter Bedingung, dass das Tier kein anormales oder aggressives Verhalten zeigt und die vorgeschriebenen Impfungen sowie alle für die Reise eines Tieres notwendigen Dokumente besitzt.

Generell muss das versicherte Tier den Vorschriften der schweizerischen Behörden genügen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alle geltenden Vorschriften und Gesetze des Landes zu beachten, in dem er sich mit dem Tier aufhält.

3.1.5. Beginn und Ende der Versicherung

Beginn und Ende des Versicherungsvertrags sind in der Versicherungspolice vermerkt. Versicherungen mit einer Laufzeit von einem Jahr verlängern sich an ihrem Ablaufdatum stillschweigend um ein weiteres Jahr.

3.1.5.1 Kündigung

Der Vertrag kann in folgenden Fällen schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, gekündigt werden.

- Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag bei Fälligkeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 7 Tagen kündigen.

Nach der Meldung jedes Schadenfalls, für den der Versicherer gemäss diesem Vertrag eine Leistung erbringen musste, kann dieser Letzte gekündigt werden:

- Durch den Versicherer, spätestens bei der Auszahlung der Leistung.
- Durch den Versicherungsnehmer, spätestens 14 Tage, nachdem er Kenntnis von der letzten Auszahlung erhalten hat

Bei einer Kündigung aufgrund eines Schadenfalls endet der Versicherungsschutz 14 Tage nach der Zustellung der Kündigung.

3.1.5.2 Recht auf Widerruf

Bei Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als 30 Tagen hat der Versicherungsnehmer ein Widerrufsrecht. Der Widerruf muss schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erfolgen. Das

Widerrufsrecht ermöglicht es dem Versicherungsnehmer, die Annahme des Versicherungsvertrags zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt mit dem Abschluss des Versicherungsvertrags.

3.1.6. Umfang des Versicherungsschutzes

Die Assistance 24/7 Versicherung ist eine Subsidiärversicherung zu jeder anderen bestehenden Versicherungsgarantie zugunsten des Versicherungsnehmers und beschränkt sich daher auf Schadenfälle, für die keine Ansprüche gegenüber einem Dritten geltend gemacht werden können.

Die versicherten Risiken sowie der Leistungsumfang des Versicherungsschutzes werden in diesen AVB geregelt (Art. 3.2).

3.1.7. Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt weltweit vorbehaltlich des Artikels 3.1.12 Sanktionen.

3.1.8. Wechsel des Besitzers oder Halters des Tieres

Bei Wechsel des Besitzers oder Tierhalters muss der Versicherungsnehmer Animalia innert 10 Tagen nach der Änderung schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, benachrichtigen.

Animalia und der Versicherer können den Vertrag innert 14 Tagen, nachdem sie von der Identität des neuen Besitzers oder Halters Kenntnis erhalten haben, kündigen. Der Vertrag endet frühestens 30 Tage nach seiner Kündigung.

3.1.9. Pflichten des Versicherungsnehmers

3.1.9.1 Informationspflichten

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Versicherer über jeden Wohnsitzwechsel zu informieren, und zwar spätestens 30 Tage nach der Änderung.

3.1.9.2 Pflichten im Schadenfall

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, seinen vertraglichen und gesetzlichen Melde-, Auskunfts- und Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen, zum Beispiel:

- Jeden Schadenfall dem Versicherer unverzüglich zu melden, spätestens aber innerhalb von 7 Tagen nach Eintritt des Schadens.
- Den Schaden weitestmöglich zu begrenzen.
- Alle Auskünfte zu erteilen, die zur Aufklärung seiner Ursache oder zur Bewertung seiner Folgen beitragen.
- Dem Versicherer oder dem vom Versicherer beauftragten Vertreter alle relevanten Unterlagen und Informationen über den Fall vollständig und wahrheitsgetreu zu übermitteln.
- Nur nach vorheriger Zustimmung des Versicherers irgendwelche Initiativen zu ergreifen oder Ausgaben zu tätigen und sich an die empfohlenen Lösungen zu halten.
- Im Falle von Krankheit oder Unfall des Tiers oder des Versicherungsnehmers so rasch wie möglich einen Tierarzt oder einen Arzt aufzusuchen und dessen Anweisungen zu befolgen. Auf Anfrage des Versicherers stellt der Versicherungsnehmer die für die Bearbeitung des Falles erforderlichen tierärztlichen oder medizinischen Berichte zur Verfügung. Der Tierarzt ist, ebenso wie der behandelnde Arzt, von seiner Schweigepflicht gegenüber dem Versicherer zu entbinden.
- Reisedokumente zu übermitteln (Auftragsbestätigung, Rechnungen, Quittungen, Nachweis einer Geschäftsreise usw.).

Der Versicherer ist berechtigt, zu seinen Lasten zu verlangen, dass das Tier von einem seiner Vertrauens-tierärzte oder einem anderen Tierarzt seiner Wahl untersucht wird.

Bei einer verspäteten Meldung trägt der Versicherer keine Verantwortung für Leistungen, die nicht rechtzeitig erbracht werden können.

Im Falle eines Kostenvorschusses hat der Versicherungsnehmer den bevorschussten Betrag innert 30 Tagen an den Versicherer zurückzuzahlen.

3.1.9.3 Kontaktdaten im Schadenfall

Der Versicherer ist für den Versicherungsnehmer 7 Tage die Woche rund um die Uhr erreichbar.

| | |
|---------------|--|
| Telefon | +41 (0) 22 593 73 26 |
| E-mail | animalia@europ-assistance.ch |
| Postanschrift | Europ Assistance Avenue Perdtemps 23 Postfach 3200 CH-1260 Nyon |

Bei schuldhafter Verletzung der Melde-, Auskunfts- oder Beibringungspflicht der erforderlichen Dokumente behält der Versicherer sich das Recht vor, seine Leistungen zu beschränken oder zu verweigern, es sei denn, der Versicherungsnehmer kann nachweisen, dass sein schuldhaftes Verhalten keine Auswirkung auf den Eintritt und den Umfang des Schadens hat.

3.1.10. Allgemeine Ausschlüsse

Die folgenden generellen Ausschlüsse sind auf sämtliche Leistungen des Versicherungsvertrags anwendbar.

- Ereignisse (Krankheiten oder Unfallfolgen), die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrags bereits eingetreten sind oder deren Eintreten für den Versicherten zum Zeitpunkt des Abschlusses offensichtlich war.
- Massnahmen und Assistance-Kosten, die nicht vom Versicherer angeordnet oder genehmigt wurden oder deren Deckung nicht ausdrücklich in den AVB vorgesehen ist.
- Die Organisation und Kostenübernahme eines Transports für leichte Erkrankungen, die vor Ort behandelt werden können und den Versicherungsnehmer nicht an der Fortsetzung seiner Reise mit seinem Tier hindern.
- Medizinische Kosten wie Heilungs- und Kurkosten, Kosten für Impfstoffe und Impfungen, Rehabilitationsmassnahmen sowie Kosten für Medikamente.
- Die Kosten im Zusammenhang mit dem Selbstbehalt der Kranken- oder Unfallversicherung oder einer anderen privaten oder öffentlichen sozialen Einrichtung.
- Folgeerscheinungen, die durch Misshandlung oder mangelnder Pflege verursacht wurden.
- Alle Folgen von Kriegshandlungen, Revolution, Aufruhr, oder atomaren Ereignissen.
- Transport der Asche eines im Ausland eingescherten Tieres.
- Alle ansteckenden Krankheiten (Tierseuchen), die zum Einschlafen des Tieres führen
- Ereignisse im Zusammenhang mit Elementarschäden, die infolge von Naturereignissen wie Überschwemmungen, Stürmen (Wind über 75 km/h), Erdbeben, Erdbeben, Vulkanausbrüchen, Felsstürzen, Steinschlag und Lawinen eintreten.
- Die Folgen eines Suizidversuchs oder der Suizid des Versicherungsnehmers.
- Ereignisse im Zusammenhang mit Pandemien, Epidemien oder Quarantänemassnahmen .
- Ereignisse im Zusammenhang mit der Teilnahme an einem Training oder Wettbewerb im Berufssport.
- Ereignisse im Zusammenhang mit der aktiven Teilnahme an Streiks oder inneren Unruhen.
- Ereignisse im Zusammenhang mit Trunkenheit, Drogen, Alkohol, Medikamenten, Betäubungsmitteln und ähnlichen Produkten.
- Ereignisse im Zusammenhang mit dem tatsächlichen oder versuchten Begehen einer vorsätzlichen Straftat oder eines Delikts.
- Ereignisse im Zusammenhang mit einer groben Fahrlässigkeit oder Unterlassung des Versicherungsnehmers.
- Reisen im Zusammenhang mit einer geplanten medizinischen Behandlung im Ausland.
- Ereignisse im Zusammenhang mit einer Entführung des Versicherungsnehmers oder des Tieres.
- Verpflegungs- und Telefonkosten.

Ausserdem kann der Versicherer in keinem Fall die offiziellen Notfalleinrichtungen vor Ort wie Polizei oder Feuerwehr ersetzen.

3.1.11. Begriffsbestimmungen

Unfall: Als Unfall gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den Körper des Tieres oder des Versicherungsnehmers, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat und eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert.

Versichertes Tier: Der Hund oder die Katze, der/die in der Versicherungspolice genannt ist.

Versicherungsnehmer: Der Besitzer oder Halter des versicherten Tieres. Ebenfalls versichert sind die Personen, denen der Besitzer oder der Halter das versicherte Tier anvertraut, sofern diese in der Schweiz wohnhaft sind.

Abwesenheit: Eine geplante private Reise von weniger als 31 aufeinanderfolgenden Tagen. Sie beginnt, sobald der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz verlässt, und schliesst mindestens eine Übernachtung ausserhalb des Wohnsitzes oder eine Hin- und Rückfahrt in einer Entfernung von mehr als 30 km vom Wohnsitz ein. Sie endet mit der Rückkehr zum Wohnsitz.

Unvorhergesehene Abwesenheit: Entweder eine Geschäftsreise, die vom Arbeitgeber weniger als 72 Stunden vor der Abreise angeordnet wurde und dessen Beweis vom Versicherungsnehmer nachgewiesen wird, oder um eine Reise, um einen schwerkranken Angehörigen zu besuchen oder um an der Beerdigung eines verstorbenen Angehörigen teilzunehmen.

Verschwinden des Tieres: Eine Katze gilt nach 24 Stunden Abwesenheit als vermisst. Ein Hund gilt ab dem Zeitpunkt seiner Abwesenheit als vermisst.

Wohnsitz: Der Hauptwohnsitz in der Schweiz, an dem der Versicherungsnehmer und das Tier sich üblich gewöhnlich aufhalten.

Ausland: Alle Länder ausser der Schweiz.

Klinikaufenthalt des Tieres: Von einem Tierarzt verordneter Aufenthalt in einer Tierklinik oder Tierarztpraxis.

Angehörige: Es handelt sich um Ehepartner, Lebensgefährte, Kinder, Vater, Mutter, Geschwister, Schwiegereltern, Grosseltern und Enkelkinder des Versicherungsnehmers.

Versicherungsvertrag: Der Versicherungsvertrag Animalia Assistance 24/7, der von Animalia vertrieben wird.

Krankheit des Tieres: Als Krankheit gilt jede Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit, die nicht auf einen Unfall zurückzuführen ist und von einem Tierarzt festgestellt wurde.

Schwere Krankheit des Versicherungsnehmers: Als schwere Krankheit gilt eine Krankheit, welche einen Spitalaufenthalt von mindestens einer Nacht und permanente Pflege oder eine Krankschreibung über mindestens 5 Tage durch einen Arzt oder eine ärztlich angeordnete Reiseunfähigkeit erforderlich macht. Diese Bedingungen müssen vom Arzt des Versicherers bestätigt werden.

Schweiz: Es handelt sich ausschliesslich um die Schweiz. Ohne das Fürstentum Liechtenstein und ohne Campione und Büsingen.

Tierarzt: Der Versicherer erkennt ausschliesslich Tierärzte und Therapeuten mit einem eidgenössischen oder gleichgestellten Diplom an.

3.1.12.Sanktionen

3.1.12.1Internationale Sanktionen

Europ Assistance erbringt keine Deckungen, Zahlungen, Dienstleistungen oder sonstigen Leistungen, wenn sie dadurch Sanktionen, Verbote oder Einschränkungen in Anwendung von Resolutionen der Vereinten Nationen oder Wirtschaftssanktionen, Gesetzen oder Verordnungen der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs, Frankreichs oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft ausgesetzt sein könnte. Ausserdem werden grundsätzlich keine Zahlungen in US-Dollar geleistet.

Weitere Informationen sind verfügbar unter <https://www.europ-assistance.com/fr/who-we-are-international-regulatory-information/>.

3.1.12.2Territoriale Ausschlussklausel

Europ Assistance garantiert ihre Deckung für die durch den Versicherungsvertrag abgedeckten Länder mit Ausnahme der folgenden Länder und Gebiete: Afghanistan, Belarus, Burma (Myanmar), Nordkorea, Russische Föderation, Iran, Krim-Region, Volksregion Donezk, Volksregion Cherson, Volksregion Luhansk, Volksregion Saporishjia, Syrien und Venezuela.

3.1.12.3Klausel für amerikanische Reisende

Wenn der Versicherungsnehmer bzw. ein Begünstigter Bürger der Vereinigten Staaten von Amerika ist («US Person») und nach Kuba reist, muss vor der Erbringung von Dienstleistungen oder Zahlungen nachgewiesen werden, dass die Reise nach Kuba in Übereinstimmung mit den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika erfolgt.

3.1.13. Haftungsausschluss

Der Versicherer haftet nicht bei unterlassener Leistungserfüllung infolge höherer Gewalt wie beispielsweise Krieg oder Bürgerkrieg, offenkundige politische Instabilität oder Volksaufstände, Unruhen, Terroranschläge, Repressalien, Beschränkungen des freien Personen- und Güterverkehrs, Streiks, Explosionen, Naturkatastrophen, Vulkanausbrüche, Folgen von Kernspaltung, Epidemien, Pandemien oder jeder sonstige Fall von höherer Gewalt.

3.1.14. Kommunikation

Die Kommunikation mit dem Versicherungsnehmer erfolgt unter der Verantwortung von Animalia, die insbesondere dafür verantwortlich ist, dem Versicherungsnehmer die AVB zukommen zu lassen und ihn über die wichtigsten Elemente des Vertrags zu informieren.

Die Kommunikation bei der Leistungsabwicklung findet zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer statt.

3.1.15. Besondere Bestimmungen

3.1.15.1 Fahrausweise

Wenn ein Transport vom Versicherer in Anwendung dieser AVB organisiert und übernommen wird, verpflichtet sich der Versicherungsnehmer, dem Versicherer das Verfügungsrecht über ihren nicht verwendeten Fahrausweis zu übertragen. Er verpflichtet sich gegebenenfalls, dem Versicherer die von der ausstellenden Stelle des Fahrscheins erstatteten Beträge abzutreten.

3.1.15.2 Ansprüche gegenüber Dritten

Der Versicherte verpflichtet sich, alle Rechte, die sie gegebenenfalls gegen Dritte geltend machen kann, an den Versicherer abzutreten.

3.1.15.3 Abtretung und Verpfändung

Ansprüche auf Zahlung von Versicherungsleistungen können vor ihrer endgültigen Festsetzung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Versicherers abgetreten oder verpfändet werden.

3.1.15.4 Verrechnung

Der Versicherer kann Versicherungsleistungen mit unbeglichenen Prämien oder im gesetzlichen Rahmen mit Kostenbeteiligungen verrechnen. Der Versicherer ist berechtigt, zu Unrecht ausgezahlte Leistungen zurückzufordern und in einem derartigen Fall ebenfalls eine Verrechnung geltend zu machen. Der Versicherungsnehmer bzw. der Anspruchsberechtigte kann seine Forderungen nicht mit den Prämien und Kostenbeteiligungen verrechnen.

3.1.16. Tierschutz

Die Haltung, die Unterbringung und die Behandlung der Tiere müssen den in der Schweiz geltenden Gesetzen und Praktiken der Veterinärmedizin entsprechen.

3.1.17. Bearbeiten von Personendaten

Europ Assistance und Animalia bearbeiten Personendaten unter Beachtung aller geltenden Datenschutzbestimmungen.

Ausführliche Informationen über das Bearbeiten sind in der Datenschutzerklärung des Versicherers enthalten. Die jeweils gültige Fassung ist unter <https://www.europ-assistance.ch/> abrufbar.

Informationen zum Datenschutz und zum Bearbeiten Ihrer persönlichen Daten im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag und den damit verbundenen Leistungen finden Sie auf der Internetseite von Animalia: <https://www.animalia.ch/privacy-policy>. Diese Informationen können von Zeit zu Zeit aktualisiert werden, um den Entwicklungen in diesem Bereich Rechnung zu tragen. Allein die letzte Version dieser Informationen, die auf dieser Website veröffentlicht wurde, ist massgeblich.

3.1.18. Verjährung

Forderungen aus diesem Versicherungsvertrag verjähren 5 Jahre nach Eintritt des Ereignisses, aus dem die Verpflichtung entstanden ist.

3.1.19. Gerichtsstand

Diese Versicherung unterliegt dem Schweizer Recht. Für alle Ansprüche, die aus dieser Versicherung hervorgehen, sind die Gerichte des schweizerischen Wohnsitzes des Versicherungsnehmers sowie die des Sitzes des Versicherers zuständig.

3.1.20. Ergänzende Rechtsgrundlagen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG), sowie die des Obligationenrechts (OR) und alle anderen geltenden Gesetze und Regelungen.

3.2 Besondere Bestimmungen für die Versicherungsleistungen

3.2.1 Verschwinden des Tieres

3.2.1.1 Versicherte Leistungen

Bei Verschwinden des Tieres in der Schweiz oder im Ausland leitet der Versicherer die Anrufer an die entsprechenden Stellen weiter und verpflichtet sich, dafür alles zu unternehmen, was möglich ist, um den Eigentümer bei seiner Suche nach dem verschwundenen Tiers zu unterstützen.

Im Einvernehmen mit dem Versicherungsnehmer können die folgenden Massnahmen ergriffen werden:

- Veröffentlichung einer Suchmeldung bei der kantonalen Meldestelle für Findeltiere sowie dem Internetportal der STMZ Schweizerische Tiermeldezentrale www.stmz.ch.
- Suche und Ausgabe einer Meldung auf www.tierdatenbank.ch, schweizerische Datenbank für entlaufene/ gefundene/herrenlose Tiere.
- Suche / Meldung bei den Tierärzten, dem Tierschutzverein, den Tierheimen, der Kantonspolizei oder der Gemeinde des Ortes des Verschwindens oder des nächst gelegenen Ortes des Wohnortes des Tieres (in einem Umkreis von 10 km).
- Schritte bei den auf die Suche von Tieren spezialisierten Webseiten.
- Aufschalten einer Anzeige in der Lokalpresse oder Bekanntmachung in einem lokalen Radiosender (vom Versicherungsnehmer gelieferter Text).
- Der Versicherer empfängt alle Nachrichten bezüglich des Verschwindens und übermittelt sie an den Eigentümer oder den Besitzer des Tieres.

Für die gesamten Massnahmen ist die Leistung pro Ereignis auf die Summe beschränkt, die in der Übersicht der Versicherungs- und Serviceleistungen angegeben ist.

Die Suche nach einem entlaufenen Tier ist auf eine Dauer von maximal 3 Monaten ab dem Verschwinden des Tieres beschränkt.

3.2.2 Krankheit, Unfall oder Tod des Tieres

3.2.2.1 Versicherte Leistungen

Der Versicherer gewährt seinen Versicherungsschutz bei Unfall, Krankheit oder Tod des Tieres in der Schweiz oder während einer Reise im Ausland.

3.2.2.2 Suche des nächstgelegenen Tierarztes

Der Versicherer sucht die Kontaktdaten der nächstgelegenen Tierklinik und übermittelt sie dem Eigentümer oder dem Besitzer des Tieres.

3.2.2.3 Transport des Tieres

Die Tierärzte des Netzes des Versicherers setzen sich mit dem örtlichen Tierarzt in Verbindung, um im Interesse des Tieres über die besten Massnahmen zu beschliessen. Wenn der Gesundheitszustand des Tieres es erfordert und es zulässt, organisiert der Versicherer den Transport des Tieres in die nächstgelegene Tierklinik. Die Leistung ist pro Ereignis auf die Summe beschränkt, die in der Übersicht der Versicherungs- und Serviceleistungen angegeben ist.

3.2.2.4 Unterbringung des Versicherungsnehmers bei einem Klinikaufenthalt des Tieres

Wenn das Tier vor Ort im Anschluss an eine Krankheit oder einen Unfall, die/der auf einer Reise eingetreten ist, in eine Klinik eingewiesen wird und wenn die Tierärzte des Netzes des Versicherers keinen Transport oder Rückführung an den Wohnsitz empfehlen, organisiert der Versicherer die Unterbringung des Versicherungsnehmers in einem Hotel und übernimmt die Kosten (Zimmer und Frühstück). Die Leistung ist pro Ereignis auf die Summe beschränkt, die in der Übersicht der Versicherungs- und Serviceleistungen angegeben ist. Die Verpflegungskosten (Mahlzeiten und Getränke) sowie die Telefonkosten werden nicht übernommen.

3.2.2.5 Abholung des Tieres aus der Klinik

Der Versicherer organisiert die Beförderung hin und zurück einer Person zur Abholung des vor Ort in eine Klinik eingewiesenen Tieres und übernimmt die Kosten dafür. Die Beförderung erfolgt per Bahn in der 1. Klasse, per Flugzeug in der Economy Class, im Taxi oder im Mietwagen. Die Auswahl des Beförderungsmittels bleibt

dem Versicherer überlassen. Die Leistung ist pro Ereignis auf die Summe beschränkt, die in der Übersicht der Versicherungs- und Serviceleistungen angegeben ist. Diese Leistung ist mit der Leistung «Unterbringung bei einem Klinikaufenthalt» nicht kumulierbar.

3.2.2.6 Vorschuss für Arztkosten

Wenn das Tier bei einer Reise in eine Klinik eingewiesen wird, kann der Versicherer einen Vorschuss auf die Klinikkosten der Notversorgung im Ausland leisten. Die Leistung ist pro Ereignis auf die Summe beschränkt, die in der Übersicht der Versicherungs- und Serviceleistungen angegeben ist.

3.2.2.7 Tod des Tieres

Beim Tod des Tieres übernimmt der Versicherer die Kosten für die Abholung, die Einäscherung und die Urne. Die Leistung ist auf die Summe beschränkt, die in der Übersicht der Versicherungs- und Serviceleistungen angegeben ist.

3.2.3 Schwere Krankheit, Unfall oder Tod des Versicherungsnehmers

3.2.3.1 Versicherte Leistungen

Der Versicherer gewährt seinen Versicherungsschutz im Anschluss an einen Unfall, eine schwere Krankheit oder den Tod des Versicherungsnehmers.

3.2.3.2 Betreuung des Tieres in der Schweiz

Der Versicherer organisiert die Betreuung des Tieres während des Spitalaufenthaltes des Versicherungsnehmers und übernimmt die Kosten dafür. Nach Rücksprache und Gespräch mit dem Versicherungsnehmer kommen nachstehende Lösungen in Frage:

- Organisation des Transports des Tieres durch einen Angehörigen zu einer privaten Betreuungsstelle (Betreuung bei einem Angehörigen). Die Kilometerpauschale beträgt 0,70 CHF/km.
- Wenn die private Betreuung (Betreuung bei einem Angehörigen) nicht möglich ist, Organisation der Unterbringung des Tieres in einer Pension oder dem Tierheim.
- Organisation und Übernahme der Kosten für die Betreuung durch einen Cat- oder Dogsitter.

Die Leistung ist pro Ereignis auf die Summe beschränkt, die in der Übersicht der Versicherungs- und Serviceleistungen angegeben ist.

3.2.3.3 Transport des Tieres (aus dem Ausland)

Wenn der Versicherungsnehmer (im Anschluss an eine schwere Krankheit, einen Unfall oder seinen Tod im Ausland) in die Schweiz zurückgeführt wird, stellt der Versicherer einem Angehörigen des Versicherungsnehmers eine Rückfahrkarte 1. Klasse in der Bahn oder in der Economy Class im Flugzeug zur Abholung des vor Ort zurückgebliebenen Tieres zur Verfügung.

Wenn kein Angehöriger des Versicherungsnehmers das Tier abholen kann, organisiert der Versicherer an die Umstände angepasste Lösungen zur Rückführung des Tieres an seinen Wohnort (Taxi, Flugzeug, Bahn). Die Leistung ist pro Ereignis auf die Summe beschränkt, die in der Übersicht der Versicherungs- und Serviceleistungen angegeben ist.

3.2.3.4 Lieferung von Futtereinkäufen für das Tier

Der Versicherer organisiert bei einer Immobilisierung am Wohnsitz oder Tod des Versicherungsnehmers die Lieferung von Futtereinkäufen an dessen dauerhaften Wohnsitz in der Schweiz und übernimmt für einen Zeitraum von maximal 15 Tagen die Kosten dafür.

In diesem Fall organisiert der Versicherer die Lieferung von Futter oder für das Wohlbefinden des Tieres notwendigen Einkäufen. Diese Lieferung kann durch ein Taxi, einen Boten oder einen Nachbarn des Versicherungsnehmers erfolgen.

Die Leistung ist pro Ereignis auf die Summe beschränkt, die in der Übersicht der Versicherungs- und Serviceleistungen angegeben ist.

3.2.4 Assistance bei unvorhergesehener Abwesenheit und Umzug

3.2.4.1 Versicherte Leistungen

Unvorhergesehene Abwesenheit

Nach Rücksprache mit dem Versicherungsnehmer kommen im Falle einer unvorhergesehenen Abwesenheit ohne sein Tier nachstehende Lösungen in Frage:

- Organisation des Transports des Tieres durch einen Angehörigen zu einer privaten Betreuungsstelle (Betreuung bei einem Angehörigen). Die Kilometerpauschale beträgt 0,70 CHF/km.
- Wenn die private Betreuung (Betreuung bei einem Angehörigen) nicht möglich ist, Organisation der Unterbringung des Tieres in einer Pension oder dem Tierheim.
- Organisation und Übernahme der Kosten für die Betreuung durch einen Cat- oder Dogsitter.

Die Leistung ist pro Ereignis auf die Summe beschränkt, die in der Übersicht der Versicherungs- und Serviceleistungen angegeben ist.

Umzug

Im Falle eines Umzugs des Versicherungsnehmers organisiert und bezahlt der Versicherer die Unterbringung des Tieres in einem Tierheim für maximal 2 Nächte. Der Hin- und Rücktransport (vom Wohnsitz zum Tierheim/ Tierpension) ist gedeckt.

Die Leistung ist pro Ereignis auf die Summe beschränkt, die in der Übersicht der Versicherungs- und Serviceleistungen angegeben ist.

3.2.5 Medizinische Telefonberatung 24/7

3.2.5.1 Kontakt

Die Serviceline ist rund um die Uhr und 7 Tage die Woche verfügbar.

| | |
|-----------|------------------------------|
| Téléphone | +41 (0) 22 593 73 26 |
| E-mail | animalia@europ-assistance.ch |

Der Versicherer stellt dem Versicherungsnehmer eine Service-Hotline (nur telefonisch) für Gesundheitsberatung und Orientierung, für das Tier zur Verfügung. Die Leistungen ermöglichen die Inanspruchnahme der Dienste von Verhaltenstherapeuten, Trainern, Erziehern, Therapeuten, Ernährungsberatern, Chiropraktikern, Osteopathen, Physiotherapeuten, Homöopathen, Psychotherapeuten, Akupunkturpraktikern und chinesischer Medizin. Diese Liste ist nicht abschliessend. Auf Wunsch des Versicherungsnehmers organisiert der Versicherer Konsultationen bei Spezialisten für das Tier. Der Gesundheitsberatungs- und Orientierungsdienst zielt nicht darauf ab, eine Diagnose oder eine ärztliche Verschreibung zu erhalten, es handelt sich nicht um eine tierärztliche Telekonsultation.

3.2.5.2 Kosten und Bezahlung

Die eventuellen Kosten und Gebühren für die Erbringung dieser Beratungen oder Gutachten durch Fachkräfte über die Medizinische Telefonberatung werden vom Versicherer getragen.

Die Kosten und Folgekosten, die durch die Konsultation von medizinischem Fachpersonal entstehen, sowie die Telefonkosten gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers.

3.2.6 Dienstleistungen

3.2.6.1 Kontakt

Die Serviceline ist rund um die Uhr und 7 Tage die Woche verfügbar.

| | |
|-----------|------------------------------|
| Téléphone | +41 (0) 22 593 73 26 |
| E-mail | animalia@europ-assistance.ch |

Der Versicherer unternimmt alles, um den Versicherungsnehmer und sein Tier bei Anfragen im Zusammenhang mit den folgenden Dienstleistungen zu unterstützen:

Info Line Hunde & Katzen

- Liste von Pensionen, Tierheimen, Tierschutzvereinen, Verbänden.
- Liste von Tierärzten.
- Auf die Erziehung von Hunden spezialisierte Gesellschaften.
- Stammbaum.
- Ernährung des Tieres.
- Ratschläge zur Sauberhaltung des Tieres (tägliche Pflege, Parasiten).
- Formalitäten beim Kauf eines Tieres (Züchter, Zwinger, Preise).
- Liste von Cat- und Dogsittern.

Info Line Reise

- Notwendige Impfungen und Reisedokumente.
- Formalitäten an den Grenzen.
- Gültige Währungen und Wechselkurse.
- Aktuelle politische Lage.
- Ansteckende Krankheiten, Epidemien und Tierseuchen.

Psycho-soziale Info Line

Bei Krankheit, Unfall, Verschwinden oder Tod des Tieres stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf Wunsch ein Netzwerk von professionellen Partnern zur Unterstützung zur Verfügung.

Betreuung des Tieres während einer Privatreise

Während einer privaten Reise organisiert der Versicherer auf Antrag des Versicherungsnehmers die Betreuung des Tieres. Nach Rücksprache und Gespräch mit dem Versicherungsnehmer kommen nachstehende Lösungen in Frage:

- Organisation des Transports des Tieres durch einen Angehörigen zu einer privaten Betreuungsstelle (Betreuung bei einem Angehörigen).
- Wenn die private Betreuung (Betreuung bei einem Angehörigen) nicht möglich ist, Organisation der Unterbringung des Tieres in einer Pension.
- Organisation eines Cat- oder Dogsitters.

3.2.6.2 Kosten und Bezahlung

Die eventuellen Kosten und Gebühren für die Erbringung dieser Beratungen oder Gutachten durch Fachkräfte über den Info-Line Service werden vom Versicherer getragen.

Die Kosten und Folgekosten, die durch die Konsultation von medizinischem Fachpersonal entstehen, sowie die Telefonkosten gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers.

animalia@europ-assistance.ch

Telefon: +41 (0) 22 593 73 26

www.animalia.ch

animalia

Vier Pfoten. Zwei Herzen. Eine Seele.